

(Minister Harald Schartau)

(A) Ich glaube - wenn wir über die Zukunft der Berufsausbildung reden wollen -, dass wir in unserem Ausbildungskonsens die richtige Form gefunden haben und die Inhalte wesentlich herausfordernder sind als diese olle Kamelle mit dem zweiten Berufsschultag. Deshalb kann ich für die weitere Diskussion um unsere gute Ausbildung nur empfehlen, eine duale Ausbildung beizubehalten und keine quartale Ausbildung daraus zu machen, weil man ständig auf dem Berufsschulunterricht herumhackt. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Herr Minister Schartau. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich **schließe die Beratung.**

Wir kommen zur **Abstimmung.** Es wird empfohlen, den **Antrag Drucksache 13/366** an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung** - federführend - und zusätzlich gemäß Vereinbarung zwischen den Fraktionen an den **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie** zu **überweisen.** Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer ist für diese Beschlussempfehlung? - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung bei zwei Gegenstimmen aus der SPD-Fraktion **angenommen.**

(B)

Ich rufe auf:

11 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/439

erste Lesung

Zur **Einbringung** des Gesetzentwurfes erteile ich Herrn Innenminister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In Ver-

tretung für Herrn Kollegen Steinbrück, der im Moment die Interessen des Landes im Vermittlungsausschuss vertreten muss, bringe ich den von der Landesregierung aus aktuellem Anlass beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in diesen Landtag ein.

(C)

Mit diesem Entwurf sollen im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt werden:

Erstens soll dem vom Deutschen Bundestag am 10.11.2000 verabschiedeten Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagssteuern Rechnung getragen werden.

Zweitens soll die gesetzliche Rahmenbedingung für die Erhebung eines besonderen Kirchgeldes auch in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden.

Zum Ersten: Durch das Steuersenkungsgesetz wird für die meisten Steuerpflichtigen ab 2001 die Einkommensteuer und damit zugleich die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer als Zuschlagssteuer gesenkt. Zu dieser Absenkung tragen neben verschiedenen anderen Maßnahmen, zum Beispiel der Tarifsenkung, auch die Einführung des so genannten Halbeinkünfteverfahrens bei der Dividendenbesteuerung und die Ermäßigung der Einkommensteuer um einen pauschalen Gewerbesteuerabzug bei. Diese beiden zuletzt genannten Maßnahmen betrachten die Kirchen aus ihrer Sicht zu Recht als systemfremden Eingriff in ihre kirchensteuerliche Bemessungsgrundlage.

(D)

Deshalb hat der Deutsche Bundestag am 10. November, also vor ungefähr einem Monat, das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagssteuern verabschiedet, mit dem durch eine Änderung des § 51 a des Einkommensteuergesetzes eigens für Zwecke der Kirchensteuer eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer und die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens ausgeschlossen werden. Diese Änderung des Einkommensteuergesetzes muss in den Kirchensteuergesetzen der Länder nachvollzogen werden. Das soll unter anderem mit unserem Gesetzentwurf geschehen.

Darüber hinaus soll zweitens mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den steuererhebenden Religionsgemeinschaften in unserem Land die Möglichkeit eröffnet werden, das so genannte beson-

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) dere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen zu erheben. Die Landesregierung folgt damit einem ausdrücklichen Wunsch der Evangelischen Landeskirchen, die dieses Kirchgeld, das heute schon in 13 anderen Ländern existiert, ab dem Jahre 2001 auch in Nordrhein-Westfalen erheben wollen.

Zum besonderen Kirchgeld wird ein Kirchensteuerpflichtiger herangezogen, dessen Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, d. h. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. In diesem Fall spricht das Kirchensteuergesetz von einer glaubensverschiedenen Ehe. Verfügt in einer solchen Ehe der kirchensteuerpflichtige Ehegatte über kein oder nur über ein geringes eigenes Einkommen, kann keine oder nur eine unzureichende Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer festgesetzt werden, weil das gesamte Einkommen der Eheleute und damit auch die Einkommensteuer ganz oder größtenteils auf den nicht kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfällt. Der kirchensteuerpflichtige Ehegatte soll in diesem Fall ein besonderes Kirchgeld zahlen, dessen Höhe sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen der Eheleute richtet und von den Kirchen durch eine von ihnen zu beschließende Kirchgeldtabelle selbst festgesetzt wird.

- (B) Durch das besondere Kirchgeld soll auch derjenige Kirchenangehörige in einem angemessenen Umfang zur Tragung der kirchlichen Lasten herangezogen werden, bei dem dies durch eine eigene Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer nicht oder nicht ausreichend möglich ist.

Den Befürchtungen der Freikirchen, dass deren Mitglieder ihre Beitragszahlungen an die Freikirchen reduzieren werden, wenn der kirchensteuerpflichtige Ehepartner künftig ein besonderes Kirchgeld zahlen muss, wird durch eine gesetzlich verankerte Anrechnungspflicht der freikirchlichen Beiträge auf das Kirchgeld Rechnung getragen.

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer wird bekanntermaßen von den staatlichen Finanzämtern festgesetzt und erhoben. Entsprechendes soll künftig auch für die Festsetzung und Erhebung des besonderen Kirchgeldes gelten.

Die Kirchen sind zur Erhebung des besonderen Kirchgeldes auch künftig nicht verpflichtet. Ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen sie im Rahmen ihres eigenen Steuererhe-

bungsrechtes selbst entscheiden. Soweit die Ausführungen zu diesem zweiten Punkt.

(C)

Im Übrigen dient der eingebrachte Gesetzentwurf drittens der Rechtsbereinigung, der redaktionellen Anpassung und der Pflege des nordrhein-westfälischen Kirchensteuergesetzes, das zuletzt 1985 geändert worden ist. Es liegt auf der Hand, dass sich nach einem Zeitablauf von jetzt 15 Jahren entsprechender Aktualisierungsbedarf angesammelt hat, den wir hiermit nachvollziehen wollen. - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Herr Innenminister. - Das Wort hat für die SPD-Fraktion der Abgeordnete Sichau.

Frank Sichau (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs hat Herr Innenminister Behrens gerade vorgetragen. Das muss jetzt nicht von jedem noch einmal dargestellt werden.

Ganz besonders hervorzuheben ist, dass es um zusätzliche Beiträge derjenigen Kirchenmitglieder geht, die bisher keine Beiträge gezahlt haben. Im Umfang entspricht dies in etwa einem Drittel der regulären Kirchensteuerbeiträge. Nach meinen Informationen soll sich die Bemessungsgrundlage auf Familieneinkommen von 60.000 bis 600.000 DM und mehr beziehen, gestaffelt in verschiedene Stufen. Grob gesprochen sollen danach circa 180 bis 7.2000 DM besonderes Kirchgeld per anno erhoben werden können.

(D)

Eine Regelung für die Freikirchen wie etwa die Mennoniten ist von Herrn Minister Dr. Behrens gerade schon erwähnt worden. Auch das ist besonders zu unterstreichen.

Da es in diesem Bereich noch eine ganze Menge an Missverständnissen und Fehlinformationen gibt, ist es von enormer Bedeutung, den erhöhten Informationsbedarf im Laufe der nächsten Tage und Wochen zu befriedigen.

Neben dem Stichwort "besonderes Kirchgeld" ist noch die landesrechtliche Umsetzung der bundesgesetzlichen Novellierung des § 51 a des Einkommensteuergesetzes wesentlich. Dargestellt wor-

(Frank Sichau [SPD])

- (A) den ist, dass damit die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer erweitert wird. Geht man von neuem Recht aus, ist das sozusagen eine Begrenzung der Kirchensteuerausfälle und ein Stück weit Kompensation, wie das ebenso für das Kirchgeld nach der Begründung durch die großen Kirchen gelten soll.

Die SPD-Landtagsfraktion wird über diesen Regierungsentwurf in Kürze ausführlich beraten. Wir werden natürlich auch im entsprechenden Ausschuss die zugehörige Diskussion führen. Von daher ist es logisch, dass wir selbstverständlich für eine Überweisung dieses Gesetzentwurfes sind. - Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Kollege Sichau. - Das Wort hat der Abgeordnete Klein von der CDU-Fraktion.

Volkmar Klein (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Zeit eines Taschengeldes für nicht verdienende Ehepartner ist eindeutig zu Ende.

- (B)

(Beifall des Joachim Schultz-Tornau [F.D.P.]

- Bei dem Satz hätte ich jetzt eigentlich einen wesentlich breiteren Beifall als nur den des Kollegen Schultz-Tornau erwartet.

Wie dem auch sei: Es dürfte jedenfalls gesellschaftlicher Konsens sein und im Übrigen auch rechtlich an vielen Stellen anerkannt, dass jeder Ehepartner seinen Anspruch auf einen Teil des gemeinsamen Einkommens hat. Das Steuerrecht greift das auf und spricht zumindest bei zusammen veranlagten Ehegatten von einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft.

Nur bei der Kirchensteuer werden beide Ehepartner bisher strikt voneinander getrennt behandelt. Man könnte ja sagen, dass sich ein Stück Taschengeldphilosophie ausgerechnet bei der Kirchensteuer erhalten hat. Die Folge jedenfalls ist, dass häufiger ausgerechnet der verdienende Ehepartner aus der Kirche austritt, die Kirchensteuer komplett entfällt, während der übrige Teil der Familie dann für die offenbar doch noch ge-

- (C) wünschte Anbindung an die jeweilige Kirche sorgt. Man kann ja nie wissen! Ein bisschen will man ja doch drin bleiben.

Genau dort soll dieses Kirchgeld ansetzen, genau dort und nur dort. Der Klarheit halber will ich es noch einmal deutlich sagen: Dieses Kirchgeld tangiert diejenigen Ehepartner, die beide Mitglied einer Kirche sind, überhaupt nicht. Dieses Kirchgeld tangiert auch diejenigen, die beide ausgetreten sind, überhaupt nicht. Es geht ausschließlich um den eben beschriebenen Fall.

Das Anliegen der Kirchen ist verständlich. Weniger verständlich ist vielleicht das Verhalten der Landesregierung. Wir haben eben von Minister Dr. Behrens gehört, dass die Landesregierung einen Aktualisierungsbedarf sieht. - Recht hat er! Genau das hat der Ministerpräsident vor geraumer Zeit auch schon einmal festgestellt und darüber hinaus sogar angekündigt und versprochen, genau diesen Regierungsentwurf, der jetzt vorliegt, schon vor langer, langer Zeit vorzulegen. Den Mund etwas zu voll genommen hat er, meine Damen und Herren!

(Beifall bei der CDU - Widerspruch des Ministers Ernst Schwanhold)

- Doch, genau an der Stelle hatte ich einen großen Beifall erwartet. Allerdings hätten Sie, lieber Minister Schwanhold, auch mitmachen können. Das hätte mich um so mehr gefreut.

- (D)

Vielleicht können Sie sich noch an das Bild aus der FFH-Diskussion erinnern. Mir jedenfalls ist es noch in allerbesten Erinnerung. Da liegt Ministerpräsident Clement flach auf dem Bauch, auf dem Boden vor Ministerin Höhn.

(Lachen bei der CDU)

Ein wunderschönes Bild aus der FFH-Diskussion! Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe den Eindruck, dass an dieser Stelle hier Ministerpräsident Clement ebenfalls flach auf dem Boden lag, vor

wem auch immer, auf jeden Fall flach auf dem Boden.

(Beifall bei der CDU)

Das sollte aber keiner sehen. Deshalb wurde der Versuch unternommen, eine interfraktionelle Reparaturkolonne in Gang zu setzen, die als in-

(Volkmar Klein [CDU])

- (A) terfraktionellen Antrag genau diesen Entwurf auf den Tisch legt.

Meine Damen und Herren, der Vorhang ist weggenommen worden. Man hat die missliche Lage des Ministerpräsidenten erkannt. Es ist statthaft, daran noch einmal zu erinnern. Demgegenüber muss man zugestehen, dass er sich inzwischen aufgerappelt und - wie auch immer - in der Regierung seine Mehrheiten zusammen bekommen hat. Offensichtlich wird doch die gesamte Regierung davon überzeugt, dass es - wie wir eben gehört haben - einen Aktualisierungsbedarf gibt.

Es ist im Übrigen nur angemessen, dass Gesetzentwürfe, die so viel Steuertechnik enthalten - wir haben eben sehr viel zu § 51 a des Einkommensteuergesetzes gehört - von der Regierung vorgelegt werden, nicht aber von einem interfraktionellen Gremium. So weit zur Geschichte.

Ich denke, in den weiteren Beratungen sollte die Sachauseinandersetzung im Vordergrund stehen. Wir werden diesen Gesetzentwurf in der Fraktion und im Haushalts- und Finanzausschuss selbstverständlich mit großer Sorgfalt diskutieren.

- (B) Lassen Sie mich noch eine gewisse Unzufriedenheit äußern - ich will das nicht der Regierung vorwerfen -: Wenn wir hier von glaubensverschiedenen Ehen sprechen, dann folgen wir damit wohl der Diktion, die in allen anderen Bundesländern üblich ist. Mich befriedigt dieser Begriff allerdings nicht unbedingt. Ich weiß auch, dass in Steuererklärungen eher "verschieden denkend" als "glaubensverschieden" steht. Zu unterstellen, dass sich beispielsweise Evangelische und Freikirchliche als glaubensverschieden bezeichnen lassen wollten, finde ich nicht so gut. Diese kleine Randbemerkung wird im Gesetzgebungsverfahren keine Rolle spielen; sie kann es nicht, weil wir uns im Sinne eines stringenten Verfahrens in ganz Deutschland der Diktion aller anderen Bundesländer anschließen müssen und wollen. - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU und bei einzelnen Abgeordneten der F.D.P.)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Kollege Klein. - Das Wort hat der Kollege Schultz-Tornau, F.D.P.-Fraktion.

Joachim Schultz-Tornau (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es gibt Themen, über die lohnt der parteipolitische Streit; und es gibt andere, bei denen wir uns untereinander, in den Fraktionen, streiten. Ich will deshalb nicht zu allen Änderungen des Gesetzes sprechen, sondern nur zu denen, bei denen die Meinungen auseinander gehen können und dies auch deutlich tun, so bei dem Punkt "besonderes Kirchgeld".

Ich stehe hier als Vertreter einer Fraktion, die nicht abschließend entschieden hat und die darüber auch nicht unbedingt abstimmen will. Denn es gibt Themen, bei denen die persönliche Entscheidung im Vordergrund steht, und der Wunsch, möglichst als geschlossene politische Gruppe aufzutreten, weniger groß ist.

Beim Thema Kirchgeld kann man sich aus der persönlichen Betroffenheit heraus auch in einer liberalen Fraktion sehr unterschiedliche Meinungen bilden. Sie wissen, wie sehr gerade die F.D.P. das Thema der Entflechtung von Kirche und Staat ernst nimmt und welche besondere Bedeutung das Thema Kirchensteuer in diesem Zusammenhang hat.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der F.D.P.)

Von daher fällt es den Kollegen, die diese Position teilen, naturgemäß schwer, einer Regelung zuzustimmen, die sich als ein wichtiger Bestandteil eines Kirchensteuersystems darstellt. Sosehr ich hier keinen Hehl daraus mache, dass ich darum werben will, möglichst viele auch aus meiner eigenen Fraktion zu überzeugen, weiß ich auch, dass das nicht gelingen kann, und zwar aus prinzipiellen Erwägungen anderer heraus, die aller Ehren wert sind und die man respektieren muss, genauso wie ich für meine Haltung Respekt erwarte.

(Beifall des Ernst-Martin Walsken [SPD])

Ich möchte einen wichtigen Punkt aufgreifen, den Herr Klein angesprochen hat. Dafür habe ich ihm auch spontan Beifall gespendet. In der Diskussion wird teilweise auch Unsinniges gesagt. Da ist in einer polemischen Auseinandersetzung von Heidensteuer die Rede, als ob derjenige zur Steuerzahlung herangezogen werden soll, der keiner Kirche angehört. Das entspricht einem Bild von Ehe, das nun wirklich überholt ist und dem wir in

(C)

(D)

(Joachim Schultz-Tornau [F.D.P.])

- (A) unserer eigenen Argumentation keinen Vorschub leisten sollten.

Ich habe mir dazu eine hübsche Formulierung von Karl Jaspers herausgesucht: "Die geistige Situation der Zeit". Da heißt es:

"Ehe ist vielfach nur der Kontrakt, auf dessen Bruch die Unterhaltspflicht als Konventionalstrafe steht."

Das ist wohlgerne nicht seine Meinung, sondern etwas Zeittypisches. Die Ehe wird nicht mehr als Gemeinschaft betrachtet, die auf viel mehr angelegt ist als auf die Unterhaltspflicht zum Zeitpunkt ihres Scheiterns.

Genau das ist auch der Kern der Berechtigung, von dem Partner Kirchgeld zu erheben, der einer Kirche angehört. Der hat nämlich moralisch wie rechtlich einen Anspruch auf das gemeinsam erwirtschaftete Einkommen. Selbst wenn ein Partner nicht berufstätig ist, leistet er gleichberechtigt einen Beitrag zum gemeinsamen Einkommen, zur gemeinsamen Lebensführung der Ehegatten und der gemeinsamen Familie. Das ist der entscheidende Punkt.

- (B) Man kann eben nicht sagen: Die Ehefrau - in der sozialen Wirklichkeit ist es in den meisten Fällen, über die wir hier reden, noch immer die Frau - ist Kostgängerin des Mannes, der aus der Kirche ausgetreten ist. Sie hat vielmehr einen moralischen und rechtlichen Anspruch darauf, dass ihr Lebensaufwand genau so wichtig und ernst genommen wird wie der Aufwand, den der Ehemann - wenn wir wieder einmal den "Normalfall" betrachten - ganz selbstverständlich für sich in Anspruch nimmt.

Genauso wie die Ehefrau darüber entscheidet, welchem Kultur- und Sportverein sie angehört, gehört es dazu, dass sie im Rahmen des Aufwandes, der in einer bestimmten sozialen Gruppierung üblich ist, auch über ihre Kleidung, über Reisen, die sie allein unternimmt, allein entscheidet. Deshalb soll sie auch frei entscheiden können, einer Kirche anzugehören. Wenn sie aber einer Kirche angehört, soll sie auch die Rechte und Pflichten der Kirche erfüllen können. Zu den Pflichten gehört eben auch, sich finanziell angemessen an den Aufwendungen, die der Betrieb Kirche bedeutet, zu beteiligen. Es ist deshalb für mich ein Stück Gerechtigkeit, das Kirchgeld von diesem Partner zu erheben, und zwar auch dann, wenn er

- (C) selbst - vordergründig betrachtet - kein eigenes Einkommen hat.

In diesem Sinne werde ich bei meinen eigenen Freunden werben. Ich hoffe, dass wir in den Ausschussberatungen eine Lösung finden werden, die von möglichst vielen getragen werden kann. Ich hoffe auf gute Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss, auch in den Fraktionen, gemeinsam mit den Kirchen. Wir stimmen der Überweisung dieses Gesetzentwurfes selbstverständlich zu. - Herzlichen Dank.

(Beifall im ganzen Hause)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke, Herr Schultz-Tornau. - Das Wort hat Frau Löhrmann, Bündnis 90/Die Grünen.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Es ist interessant, welche philosophischen, aber auch strategischen und politischen Argumentationen bei diesem Thema entfaltet werden. Herr Klein hat noch einmal beschrieben, wie die Regierung und die neue Koalition aus seiner Sicht arbeitet. Sie haben offenbar noch nicht gemerkt, dass wir einen anderen Stil und eine andere Kultur der Zusammenarbeit entwickelt haben.

Ich habe gestern versucht, das deutlich zu machen. Wäre es nämlich anders, wäre wahrscheinlich die Pressebank voll mit Journalisten, um zu beobachten, was die Grünen machen und ob es ein Theater zwischen rot und grün gibt. Aber auch in dieser sensiblen und schwierigen Frage haben wir bewiesen, dass wir es auch anders können.

Es ist weiterhin zu bemerken, dass wir vernünftig miteinander sprechen und es selbstverständlich nicht nötig ist, dass ich mich vor Herrn Clement auf den Boden lege bzw. Herr Clement vor mir, wenn wir miteinander sprechen. Das gleiche gilt natürlich auch für andere, wie z. B. Frau Höhn. Es ist selbstverständlich, dass man auf gleicher Augenhöhe vernünftig miteinander spricht.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Ich bin sehr froh, dass wir das so handhaben und abwickeln.

(D)

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE])

- (A) Ein Punkt, der bei diesem Thema, welches auch die Grünen sehr bewegt, eine Rolle spielt, ist die Trennung von Kirche und Staat. Offenbar ist die grüne Fraktion in der Beschlussfassung zu diesem Thema am weitesten.

(Zuruf von der F.D.P.: Hört! Hört!)

Das finde ich sehr bemerkenswert. Wir haben uns sehr genau und intensiv in vielen Gesprächen damit auseinandergesetzt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Frage der Anpassung an neue rechtliche Regelungen und auch die Frage der Möglichkeit einer Einführung eines besonderen Kirchgeldes nicht die fundamentale Frage ist, an der sich die grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat manifestiert. Es lohnt sich nicht, bei diesen jetzt anstehenden Fragen den Aufwand zu proben.

Das alles haben wir abwägen müssen, weil wir natürlich hier weder mit der SPD allein, geschweige denn in diesem Parlament oder auf der Bundesebene die Möglichkeit hätten, den Grundsatz, die Trennung von Kirche und Staat bei der Kirchensteuer durchzuführen. Dies ist nur ein kleiner Baustein in der gesamten Diskussion. Bei der Befürwortung dieser Grundsatztrennung sind sich

- (B) Liberale und Grüne wahrscheinlich am ehesten einig.

Herr Klein, es ist doch völlig klar, dass eine Regierung, bevor sie einen Gesetzentwurf einbringt, diesen prüft und sichergehen will, dass sie im Parlament von den die Regierung tragenden Fraktionen eine Mehrheit erhält. Aus diesem Grund - so denke ich - hat die Landesregierung gezögert. Das ist ein völlig normaler Vorgang.

Sie haben deutlich gemacht, dass Sie etwas anderes gewittert haben und dies für parteipolitische Ziele ausnutzen wollten. Diese Gelegenheit haben wir Ihnen nicht gegeben, sondern meine Fraktion hat gründlich abgewogen und ist mit großer Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen, dass wir dies tragen.

(Beifall des Johannes Remmel [GRÜNE])

Ich habe heute mit Interesse vernommen, dass dies bei der SPD noch nicht abschließend geklärt ist. Aufgrund der Signale der anderen Fraktionen scheint es aber ein Ergebnis in diesem Parlament zu geben.

(C) Ich will die Gelegenheit nutzen darzustellen, warum wir als Fraktion mit großer Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen sind, dass wir den Kirchen diese Möglichkeit eröffnen sollten.

Die Ehegatten werden gemeinsam versteuert. Das haben wir schon erklärt, das brauche ich nicht zu wiederholen.

(Frank Baranowski [SPD]: Besteuert!)

- Besteuert, ja. Ich wollte jetzt nicht ablesen, was ich hier aufgeschrieben habe, um nichts von der ohnehin knappen Zeit zu verlieren.

Ich möchte aber noch einmal deutlich machen, dass nicht das Land die Einführung des Kirchgeldes bestimmt, sondern nur den Rechtsrahmen schafft. Die Kirchen entscheiden selbst, ob sie davon Gebrauch machen. Das heißt: Die Kirchen tragen vor ihrer Mitgliedschaft die Verantwortung dafür, dass sie sie zusätzlich belasten. Das ist ein ganz entscheidender Punkt: Nicht wir tun das, sondern die Kirchen tun das selbst.

Das Kirchgeld - das wurde gesagt - wird in allen Bundesländern außer in Nordrhein-Westfalen und Bayern erhoben.

(D) Alle Kirchen - evangelische, katholische und jüdischen Gemeinden - befürworten den Gesetzentwurf der Landesregierung. Auch die freikirchlichen Gruppierungen haben die Problematik anerkannt, wollten aber in ihrer Unabhängigkeit gesetzlich geschützt werden und nicht auf Goodwill-Erklärungen der Evangelischen Kirche angewiesen sein. Ihre kritischen Anmerkungen und Anliegen konnten auch auf unser Drängen hin einbezogen werden.

Um eine Benachteiligung von Mitgliedern nicht-steuererhebender öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften zu verhindern, wurde folgende Regelung im Gesetzentwurf vorgesehen: Das festzusetzende besondere Kirchgeld vermindert sich unmittelbar um die Beitragszahlungen des nicht kirchensteuerpflichtigen Ehegatten, die dieser nachweislich als Mitglied einer nicht steuererhebenden öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft entrichtet hat.

Der Nachweis über diese Zahlungen ist ganz unkompliziert durch die Vorlage einer entsprechenden Empfangsbestätigung der Religionsgemeinschaft gegenüber dem Finanzamt zu führen. Diese Regelung klingt sehr kompliziert, ist aber für

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE])

- (A) die ausführenden Stellen einfach in der Handhabung und gerecht für die Betroffenen. Ich freue mich sehr, dass wir dem Anliegen der freikirchlichen Gemeinden Rechnung tragen konnten.

Die Verfassungsgemäßheit - und das war für unsere Fraktion auch ein wichtiges Argument - ist bereits dreimal durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt worden. Ein Rechtsanspruch der Kirchen auf Ermöglichung des Kirchgeldes durch Landesgesetz ist offensichtlich und juristisch durchsetzbar. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch der Bundesfinanzhof haben - wie alle Instanzen zuvor - die Zulässigkeit der Erhebung bejaht.

In Abwägung all dieser Dinge hat sich meine Fraktion, die großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchen legt, entschieden, diesen Gesetzentwurf der Regierung zu tragen. - Danke schön.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD - Dr. Ingo Wolf [F.D.P.]: Schön umgefallen!)

- Wir sind nicht umgefallen!

- (B) **Präsident Ulrich Schmidt:** Herzlichen Dank, Frau Löhrmann. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor. Ich **schließe die Beratung.**

Wir kommen zur **Abstimmung.** Wir stimmen ab über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/439** an den **Haushalts- und Finanzausschuss.** Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Keine. Damit wurde die Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen.**

Ich rufe auf:

- 12 Grundwasser schützen - Anwendungsbeschränkungen für Totalherbizid Diuron nicht lockern**

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/460

- (C) Ich **eröffne die Beratung** und erteile das Wort Kollegen Krings von der SPD-Fraktion.

Hans Krings (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will versuchen, Ihre Aufmerksamkeit kurz für ein weniger dramatisches Thema zu gewinnen. Mit dem vorliegenden Antrag wollen die Koalitionsfraktionen die Wiedenzulassung des Einsatzes von Diuron auf Bahnanlagen verhindern. Diuron ist ein so genanntes Totalherbizid, das zum Entfernen des Pflanzenbewuchses auf Straßen, Plätzen und auf den Gleisanlagen an der Deutschen Bundesbahn eingesetzt wurde. Es tötet jedoch nicht nur die Vegetation ab, sondern hat gravierende Nebenwirkungen. So steht es in Verdacht, krebserregend zu sein.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

Es gibt sogar Erkenntnisse, dass es hormonell wirken soll. Hinzu kommt, dass es schwer abbaubar ist und im Boden und Grundwasser jahrelang nachgewiesen werden kann.

Vor drei Jahren ist der Einsatz zum Entfernen des Pflanzenbewuchses auf den Gleiskörpern und den Betriebseinrichtungen von Bahnanlagen verboten worden. Schon vorher, im Jahre 1996, hatte der Vorstand der Bahn AG freiwillig auf den Einsatz verzichtet.

Inzwischen hat offenbar der Druck der Lobby zugenommen, und es wird ernsthaft die Wiedenzulassung geprüft. Die Überlegungen stützen sich dabei auf eine Untersuchung des Instituts Fresenius, das den Einsatz von Diuron auf Gleisanlagen unter bestimmten Bedingungen für unbedenklich hält.

Danach ist eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers im Regelfall auszuschließen. Nur bei hohen Grundwasserständen oder Aufbringen unmittelbar vor starken Regenereignissen wird eine Gefahr gesehen. Die Untersuchung verlangt jedoch besondere Schutzvorkehrungen, wie eine Beschränkung der Anwendungshäufigkeit, ein Ausklammern sensibler Abschnitte wie Bahnhöfe und innerstädtische Bereiche.

Die Schlussfolgerungen, die aus der Untersuchung gezogen werden, sind nicht geeignet, unsere Bedenken zu zerstreuen. Wir plädieren daher dafür, es beim bisherigen Verbot zu belassen. Die Gründe will ich Ihnen kurz darlegen.

(C)

(D)